

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.12.2011^(Fn 1)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NW. S. 228), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in der z. Zt. gültigen Fassung (GV. NRW. S. 377 ff) am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Der Kreis Viersen erhebt für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich des Kreisjugendamtes nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich - rechtliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage – Betreuungszeitraum

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und den im Betreuungsvertrag gebuchten Betreuungsstunden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder teilt der zuständigen beitrags-erhebenden Kommune die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (3) Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 4^(Fn 2)
Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monate für maximal 12 Monate beitragsfrei. Wird ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist auch das zusätzliche Kindergartenjahr beitragsfrei.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. In den Fällen, in denen für ein Kind Beitragsfreiheit nach Abs.2 besteht, wird für kein Geschwisterkind bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Im Falle des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern den beitragserbhebenden Kommunen schriftlich (unter Vorlage einer Kopie des Betreuungsvertrages) anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5
Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das ab 01.01.2007 anstelle des Erziehungsgeldes gezahlte Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € (§ 10 Abs. 2 BEEG) anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrundegelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien u. ä..

§ 7^(Fn 2) Übertragung der Beitragserhebung auf die Städte / Gemeinden

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gemäß § 23 KiBiz die Erhebung der Elternbeiträge auf die Stadt Tönisvorst sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen der Eltern gemäß § 4 Abs. 4 nehmen die Stadt/Gemeinden für den Kreis entgegen.
- (3) Der Kreis kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (4) Klageverfahren bearbeiten die Stadt und die Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die aus der Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt und den Gemeinden werden vom Kreis nicht erstattet.
- (6) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 3 ist der Kreis zuständig. Entsprechende Anträge sind von der Stadt und den Gemeinden dem Kreis zuzuleiten.

§ 8 Übergangsvorschriften / In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen vom 29.02.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder außer Kraft.

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 67. Jg., 2011, Nr. 41 vom 23.12.2011, S. 1197, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2013, Amtsblatt Kreis Viersen, 69. Jg., 2013, Nr. 11 vom 28.03.2013, S. 238, in Kraft getreten am 01.01.2013

(Fn 2) §§ 4 und 7 zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2013 (Amtsblatt Kreis Viersen, 69. Jg., 2013, Nr. 11 vom 28.03.2013, S. 238, in Kraft getreten am 01.01.2013)

Elternbeiträge im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt			Beitrag für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr			Beitrag für Kinder bis zum 2. Lebensjahr		
		25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
1	bis 16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 26.000	22	27	47	36	41	62	54	59	76
3	bis 39.000	42	47	79	66	71	105	118	123	159
4	bis 52.000	72	77	130	111	116	171	178	183	235
5	bis 65.000	115	120	199	177	182	266	237	242	311
6	bis 78.000	155	160	266	234	239	350	269	274	353
7	bis 91.000	170	175	291	258	263	386	297	302	388
8	über 91.000	185	190	316	280	285	418	323	328	421

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist der Beitrag analog wie für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt anzuwenden. Geschwisterkinder sind frei, der höhere Beitrag wird zugrunde gelegt.